

Statuten der Gesellschaft Schweiz-UNO

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Gesellschaft Schweiz-UNO (GSUN), Association Suisse-ONU (ASNU), Associazione Svizzera-ONU (ASNU), United Nations Association Switzerland (UNA – Switzerland), ist ein politisch und religiös unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

II. Zweck und Tätigkeiten

Art. 2

Die GSUN steht für die Grundsätze ein, auf denen die Charta der Vereinten Nationen beruht und unterstützt die Ziele der UNO: Die Sicherung des Friedens, die Überwindung der Armut, die nachhaltige Entwicklung und die Durchsetzung der Menschenrechte sowie die Umsetzung der Agenda 2030. Die GSUN leistet einen Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der Schweiz und der UNO, insbesondere zwischen der Zivilgesellschaft und der UNO und ihren Organisationen. Die GSUN kann überdies auch Beiträge zur Information und Diskussion über die Tätigkeiten weiterer multilateraler Akteure leisten.

Art. 3

Zu diesem Zweck übernimmt die GSUN folgende Tätigkeiten:

- a) sie trägt dazu bei, die Ziele und Aktivitäten der UNO und weiterer multilateraler Akteure sowie deren Bedeutung für die Schweiz in der schweizerischen Bevölkerung bekannt zu machen und diese dafür zu sensibilisieren;
- b) sie trägt zur Information über die Tätigkeiten der Schweiz in der UNO bei;
- c) sie stellt verschiedene Formate für einen fundierten Austausch zu UNO- und weiteren multilateralen Themen bereit;
- d) sie setzt sich für eine starke UNO und eine starke Schweiz in der UNO ein;
- e) sie setzt sich aktiv für eine Vernetzung der in der Schweiz tätigen Akteure im Bereich Multilateralismus ein;
- f) engagiert sich für eine schweizweite Bekanntmachung der Bedeutung des internationalen Genfs.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Beitritt zur GSUN steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Juristische Personen und andere Gesellschaften können der GSUN als Kollektivmitglieder beitreten. Gönnermitglieder verpflichten sich, dem Verein eine Zuwendung zu machen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich geschuldet.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch nachfolgend erwähnte Vorkommnisse:

- a) die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- b) Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
- c) die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung.
- d) werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
- e) Tod.

Art. 6

Die GSUN kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner (ohne Stimmrecht)

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe der GSUN sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

V. Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester, durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Dem Antrag von Mitgliedern muss innerhalb von drei Monaten stattgegeben werden.

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung nachgereicht.

Die Generalversammlung kann mit Beschluss des Vorstands auch online durchgeführt werden.

Art. 9

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Décharge des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren;
- g) Festlegung des Jahresbeitrages der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- h) Revision der Statuten;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10

Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Kollektivmitglieder besitzen ein Kopfstimmrecht.

Gönnermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 11

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen. Den Stichentscheid fällt die Präsidentin / der Präsident.

VI. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

Der Vorstand nimmt die Gesamtinteressen der Gesellschaft wahr. Neben den in Art. 2 und 3 genannten Aufgaben sind dies insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Strategien in Bezug auf Tätigkeiten, Schwerpunkte, langfristige Vision, Partnerschaften, Mitgliedschaften und Finanzierung der Organisation;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) die Bestellung der Delegationen für internationale und nationale Anlässe und die Festsetzung der ihnen allenfalls zu erteilenden Aufträge;
- e) die Aufsicht über die Geschäftsstelle, die Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, die Festsetzung seiner / ihrer Anstellungsbedingungen und seines / ihres Arbeitsprogramms;
- f) Ernennung von Beiräten zur Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Fragen;
- g) Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Art. 14

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Vorstandsbeschlüsse können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

VII. Zeichnungsberechtigung

Art. 16

Der Verein verpflichtet sich grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann im Organisationsreglement abweichende Regelungen für definierte Fälle vorsehen.

Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung.

VIII. Revisionsstelle

Art. 17

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IX. Geschäftsstelle

Art. 18

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der GSUN.

Sie unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der strategischen Ziele und bei der Erfüllung des Vereinszwecks.

X. Beirat

Art. 19

Der Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.

XI. Finanzen und Haftung

Art. 20

Die GSUN finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus Leistungsmandaten;
- c) Spenden;
- d) Gönnerbeiträge;
- e) Sponsoring.

Art. 21

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

XII. Fusion und Auflösung

Art. 23

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung ihres Vermögens entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 24

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

XIII. Versionen und Übersetzungen der Statuten

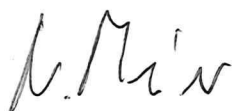
Art. 25

Der Vorstand stellt die Statuten in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Fassungen ist die deutsche Fassung massgebend.

XIV. Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 7. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.



Nora Meier
Präsidentin



Andrea Daniela Puricelli
Vizepräsidentin



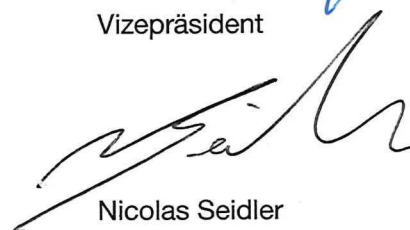
Robert Hilty
Vizepräsident



Annina Kasser
Vorstandsmitglied



Roger Muamba
Vorstandsmitglied



Nicolas Seidler
Vorstandsmitglied



Emirhan Darcan
Vorstandsmitglied